

	Tarifförderung	Investitionsförderung	
Antragstellung ab	12.01.2021 17:00 Uhr	16.02.2021 17:00 Uhr	
Fördergegenstand	Photovoltaikanlagen (Neuanlagen und Erweiterungen)	Photovoltaikanlagen (Neuanlagen und Erweiterungen)	Stromspeicher (Neuanlagen und Erweiterungen)
Fördervolumen	€ 8 Millionen jährlich*	€ 36 Millionen jährlich* in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (davon vorrangig € 24 Millionen/Jahr für Photovoltaikanlagen)	
	*Förderverträge werden nach Maßgabe und unter der Voraussetzung der verfügbaren Mittel abgeschlossen.		
Gesetzliche Grundlagen	§ 12 ÖSG 2012 idgF	§ 27a ÖSG 2012 idgF / PV-FRL 2020	
Förderfähige Leistung	größer 5 kWp bis max. 200 kWp	Neuanlage bis 500 kWp oder Erweiterung einer Bestandsanlage (unter Beachtung etwaiger Beschränkungen bereits bezogener Förderungen) um bis zu 500 kWp	min. 0,5 kWh je kWp installierter PV-Engpassleistung, max. 50 kWh je Anlage
Anlagengröße	max. 200 kWp	keine Beschränkung (Ausnahme: Beanspruchung der Tarifförderung für einen Anlagenteil)	Mindestgröße 0,5 kWh/kWp keine Beschränkung der Gesamtkapazität (Beschränkung maximal förderfähige Leistung)
Fördersätze	Einspeisetarif in Cent/kWh zuzüglich einer Einmalförderung gemäß der letztgültigen Ökostromeinspeisetarif-Verordnung	Höhe des Investitionszuschusses gemäß § 27a ÖSG 2012 idgF iVm Art. 41 AGVO	Höhe des Investitionszuschusses gemäß § 27a ÖSG 2012 idgF iVm Art. 41 AGVO
Einreichzeitpunkt	Antragstellung möglich, sofern mit der Errichtung der Anlage noch nicht begonnen wurde	Antragstellung möglich, sofern keine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, eingegangen und noch nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (frühester Zeitpunkt ist maßgebend)	
Art der Anbringung	ausschließlich an oder auf einem Gebäude	auf Gebäude, baulicher Anlage oder Betriebsfläche (ausgenommen Grünflächen). Details in den Förderrichtlinien für die Investitionsförderung	
Inbetriebnahmefrist	9 Monate nach Vertragsabschluss	12 Monate nach Vertragsabschluss	
Einreichfrist für Endabrechnung	Innerhalb von 6 Monaten ab Inbetriebnahme	Bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Inbetriebnahmefrist	
öffentlicher Netzanschluss	erforderlich	erforderlich	
Bilanzgruppenzugehörigkeit	Einspeisung in Öko-Bilanzgruppe erforderlich	Abnehmer frei wählbar, sofern keine Erweiterung einer tarifgeförderten PV-Anlage	
Vertragslaufzeit	13 Jahre	10 Jahre	